

## **Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Offenen Ganzttag an den Grundschulen der Stadt Espelkamp**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in den städtischen Offenen Ganztagsgrundschulen erhebt die Stadt Espelkamp Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Espelkamp nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ und dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagschulen im Primarbereich“ in den jeweils geltenden Fassungen.

### **§ 2**

#### **Teilnahme**

- (1) Schülerinnen und Schüler sind von den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zur Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Espelkamp im Zuge des Schulanmeldeverfahrens schriftlich anzumelden. Bei freien Kapazitäten ist eine Aufnahme nach Rücksprache mit der Schulleitung auch unterjährig möglich. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres. Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Espelkamp wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dieser verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn er nicht spätestens bis zum 31.05. eines Jahres zum Schuljahresende gekündigt wird. Zum Ende der Grundschulzeit bedarf es keiner Kündigung.
- (2) Die Anmeldung für die Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Ganztagsförderung besteht, richtet sich die Aufnahme nach den gesetzlichen Vorgaben. Im Übrigen werden Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme in den Offenen Ganzttag entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit dem Schulträger.
- (3) Ein Kind kann durch die Stadt Espelkamp nach vorheriger Prüfung des Einzelfalls und Anhörung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- das Kind das Angebot trotz vorheriger Klärung nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht trotz Mahnung dauerhaft nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten dauerhaft nicht möglich ist,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Ganztagsförderung besteht, bleiben die gesetzlichen Vorgaben unberührt. In diesen Fällen ist vor einem Ausschluss zu prüfen, welche anderweitige geeignete Betreuungsmöglichkeit erforderlich ist.

### **§ 3**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis und Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern im leiblichen Sinne sowie Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen), mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch dann gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal mit dem einen und einmal mit dem anderen Elternteil zusammenlebt; dies ist insbesondere gegeben, wenn das Kind in der Regel in derselben Wohnung lebt und sich die Elternteile die Betreuung Ihres Kindes dort teilen, oder wenn das Kind in regelmäßigen Abständen zwischen den elterlichen Wohnungen wechselt (sogenanntes echtes Wechselmodell). In diesen Fällen sind ebenfalls beide Eltern beitragspflichtig.
- (3) Liegt ein Fall im Sinne des Absatzes 2 vor und bezieht dabei eine der beitragspflichtigen Personen
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
  - Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41ff. SGB XII) oder
  - Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
  - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
  - Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en ausnahmsweise nur auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Leistungen bezieht.

- (4) Lebt das Kind nachweislich ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (5) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt.
- (6) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die folgenden Elternbeiträge zu den Kosten der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote zu entrichten.

| <b>Brutto-Jahres-einkommen</b> | <b>Elternbeitrag monatlich</b> | <b>Elternbeitrag jährlich</b> |
|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| bis 25.000,00 €                | 0,00 €                         | 0,00 €                        |
| bis 35.000,00 €                | 42,00 €                        | 504,00 €                      |
| bis 45.000,00 €                | 64,00 €                        | 768,00 €                      |
| bis 55.000,00 €                | 90,00 €                        | 1.080,00 €                    |
| bis 65.000,00 €                | 116,00 €                       | 1.392,00 €                    |
| bis 75.000,00 €                | 138,00 €                       | 1.656,00 €                    |
| bis 85.000,00 €                | 160,00 €                       | 1.920,00 €                    |
| bis 95.000,00 €                | 180,00 €                       | 2.160,00 €                    |
| bis 105.000,00 €               | 202,00 €                       | 2.424,00 €                    |
| über 105.000,00 €              | 222,00 €                       | 2.664,00 €                    |

- (8) Der Elternbeitrag erhöht sich schuljährlich um 3 %. Die Beträge werden auf volle Euro gerundet (kaufmännische Rundung).
- (9) Bei Vorlage eines aktuellen Bescheides über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung), dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder nach dem Wohngeldgesetz (Wohngeld) werden die Beitragspflichtigen für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Die Empfänger der o. g. Leistungen sind verpflichtet, die Bescheide über die Weiterbewilligung vorzulegen. Sollten die jeweiligen Bescheide nicht fristgerecht vorliegen, erfolgt eine automatische Eingruppierung in die Einkommensstufe bis 35.000,00 € und somit die Festsetzung des monatlichen Elternbeitrages in Höhe von 41,00 €.
- (10) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Die Elternbeiträge berücksichtigen gelegentliche Fehlzeiten des Kindes (z. B. bei Krankheit).

## **§ 4**

### **Einkommensbegriff und Nachweis**

- (1) Für die Einkommensermittlung und den Einkommensnachweis ist die Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) des Kreises Minden-Lübbecke in der aktuellen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) anzuwenden.
- (2) Für die Festsetzung des Elternbeitrages haben die Beitragspflichtigen auf Verlangen der Stadt Espelkamp die erforderlichen Einkommensnachweise vorzulegen. Nach erfolgter Berechnung des Brutto-Jahreseinkommens kann die entsprechende Festsetzung des Elternbeitrages vorgenommen werden. Solange Angaben zur Einkommenshöhe oder geforderte Nachweise fehlen, ist der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe zu leisten.
- (3) Maßgeblich ist in der Regel das Einkommen des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres, sofern sich auf Dauer das Einkommen verändert, das zu erwartende Jahreseinkommen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, kann der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt werden.

## **§ 5**

### **Beitragsermäßigungen**

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 bzw. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig das Angebot einer Offenen Ganztagschule in der Stadt Espelkamp, wird für Geschwisterkinder, die ebenfalls am „Offenen Ganztag“ teilnehmen, für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt; für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.

## **§ 6**

### **Beitragszeitraum und Zahlungsweise**

- (1) Die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote gelten als Schulveranstaltungen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften. Die Teilnahme des Kindes / der Kinder an den Maßnahmen, für die sie angemeldet sind, ist verbindlich. Eine zeitlich befristete Freistellung ist nur in besonderen Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Schulträger und der OGS-Leitung möglich.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. des Monats zu entrichten ist. Bei nachträglicher Aufnahme im laufenden Schuljahr ist der Elternbeitrag anteilig zu bezahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes / der Kinder in den städtischen Offenen Ganztagsgrundschulen. Die Anmeldung des Kindes / der Kinder zu den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen (Zu- und Wegzüge, Schulwechsel) kann der Beitragszeitraum nach erfolgter schriftlicher Kündigung verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 1. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

## **§ 7**

### **Ferienbetreuung**

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule kann nach rechtzeitiger verbindlicher Anmeldung auch in den Ferien in Anspruch genommen werden. Die Durchführung der Ferienbetreuung richtet sich nach den festgestellten Betreuungsbedarfen, den vorhandenen Kapazitäten und den gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Soweit die vorhandenen Kapazitäten nicht für alle angemeldeten Kinder ausreichen, werden Kinder mit gesetzlichem Anspruch auf Ganztagsförderung vorrangig berücksichtigt. Kinder ohne gesetzlichen Anspruch können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden.
- (3) In den Oster-, Sommer- und Herbstferien soll die Ferienbetreuung grundsätzlich schulstandort-bezogen bzw. im Grundschulverbund Süd an den Teilstandorten angeboten werden. Die konkrete Durchführung richtet sich nach den festgestellten Bedarfen, den vorhandenen Kapazitäten und den organisatorischen Möglichkeiten.

Soweit dies aus organisatorischen Gründen, aufgrund begrenzter Kapazitäten oder aufgrund der festgestellten Bedarfe erforderlich ist, kann die Ferienbetreuung standortübergreifend, zentral oder in anderer geeigneter Form durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Zeiten mit festgestelltem oder voraussichtlich geringem Betreuungsbedarf.

Die Ferienbetreuung kann auch durch geeignete ergänzende Betreuungsangebote, insbesondere im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder der offenen Kinder- und Jugendarbeit, unterstützt oder ergänzt werden.

- (4) Nimmt ein angemeldetes Kind ohne nachgewiesenen zwingenden Grund nicht an der Ferienbetreuung teil, kann es bei der nächsten Ferienbetreuung nachrangig berücksichtigt werden.
- (5) In den Schulferien können Schließzeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vorgesehen werden. Soweit ein Betreuungsbedarf besteht und eine Betreuung durch die Erziehungsberechtigten nicht sichergestellt werden kann, ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben eine anderweitige geeignete Betreuungsmöglichkeit zu prüfen.
- (6) Die Kosten für die Betreuung in den Ferien sind in den Elternbeiträgen enthalten. Kosten für die Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8**

### **Besondere Verpflegungsentgelte**

- (1) Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den in § 3 (7) und § 7 (6) aufgeführten Elternbeiträgen nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt zu zahlen.
- (2) Das Entgelt für das Mittagessen beträgt 756,00 € pro Kind und Jahr bzw. 63,00 €/Monat.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird auf der Grundlage von 180 Schultagen (185 Schultage abzgl. 5 Fehltage) berechnet. Sofern die Schülerin / der Schüler im lfd. Schuljahr an mehr als fünf Tagen nicht an der Schulspeisung teilgenommen hat, können die Beitragspflichtigen eine anteilige Erstattung der Verpflegungskosten beantragen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres bis spätestens zum 31.10. beim Schulträger zu stellen.
- (4) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (ALG II), SGB XII (Sozialhilfe), dem Wohngeldgesetz sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (nur Analogberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG) und Empfänger des Kinderzuschlags nach Bundeskindergeldgesetz können eine vollständige Kostenübernahme des Verpflegungsentgeltes beantragen.
- (5) Die Teilnahme an dem täglichen Mittagessen ist für alle Kinder verbindlich.

## **§ 9**

### **Zahlungsweise und Beitreibung**

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Espelkamp durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Elternbeiträge werden in der Regel per Lastschrift von der Stadt Espelkamp eingezogen.
- (3) Bei mehr als zwei Monatsrückständen kann nach vorheriger Mahnung, Anhörung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und Prüfung des Einzelfalls ein Ausschluss von den Angeboten der Offenen Ganztagschule erfolgen. Soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Ganztagsförderung besteht, ist vor einem Ausschluss zu prüfen, welche anderweitige geeignete Betreuungsmöglichkeit erforderlich ist.
- (3) Die Elternbeiträge und das Verpflegungsentgelt können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Vorherige Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.